

Mitteilungen



Jahrgang 2021 / Nr. 62 vom 19. November 2021

Der Senat hat in der Sitzung vom 09. November 2021 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

244. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

245. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (Master of Arts)“

Bisher: „Bildwissenschaft (MA)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

246. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia“

(Zuvor „Crossmedia Design & Development“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

247. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia (AE)“

Zuvor „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

**248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia (Master of Science)“
(Zuvor „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**249. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies (AE)“
(Zuvor: „Data Studies (Akademische/r Experte/in)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**250. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies (Master of Science)“
(Zuvor: „Data Studies, MSc“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**251. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**252. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**253. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories – Advanced, Master of Arts “
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

254. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

244. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildwissenschaften (AE)“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über digitale sowie analoge Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrganges sichergestellt.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Bilder mit Hilfe der erlernten Techniken der Kultur- und Mediengeschichte sowie zeitgenössischer Beispiele analysieren und interpretieren,
- theoretische und praktische Informationen aus verschiedenen Wahlfachbereichen anwenden, z. B. Visuelle Analyse, Crossmediale Ausstellung, Digitales Sammlungsmanagement, Fotografie, Image & Science und Medienkunstgeschichte,
- Maßnahmen der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung von Bildern in praxisorientierten bildwissenschaftlichen Projekten kritisch analysieren,
- innovative Ansätze in der angewandten Forschung und kulturellen Projektpraxis in Bildwissenschaften umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Bildwissenschaften (AE)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bildwissenschaften (AE)“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den Wahlfachgruppen sind 2 zu je 30 ECTS zu wählen.
- (2) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9

Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Digitales Sammlungsmanagement & Datenanalyse	170	30
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder	170	30
Geschichte und Technik der Fotografie (19. - 21. Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7

Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Wahlfachgruppe Ikonographie	170	30
Ikonographie & Bildanalyse	50	7
Kulturelle Aspekte der Ikonographie	50	7
Ikonographie der Gegenwart	50	7
Praxisprojekt zur Ikonographie	20	9
GESAMT	340	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Digitales Sammlungswesen (zuvor Digitales Sammlungsmanagement (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Crossmedia (zuvor Crossmedia Design & Development (CP)), Crossmedia (AE), (zuvor Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/e in Bildwissenschaften“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen

245. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaft (Master of Arts)“

Bisher: „Bildwissenschaft (MA)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildwissenschaft (Master of Arts)“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über digitale sowie analoge Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrganges sichergestellt.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

- Bilder mit Hilfe der erlernten Techniken der Kultur- und Mediengeschichte sowie zeitgenössischer Beispiele analysieren und interpretieren,
- theoretische und praktische Informationen aus verschiedenen Wahlfachbereichen anwenden, z. B. Visuelle Analyse, Crossmediale Ausstellung, Digitales Sammlungsmanagement, Fotografie, Image & Science und Medienkunstgeschichte,
- Maßnahmen der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung von Bildern in praxisorientierten bildwissenschaftlichen Projekten kritisch analysieren,
- innovative Ansätze in der angewandten Forschung und kulturellen Projektpraxis in Bildwissenschaften umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Bildwissenschaft (Master of Arts)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium fünf Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bildwissenschaft (Master of Arts)“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den Wahlfachgruppen sind 3 zu je 30 ECTS zu wählen.
- (2) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Digitales Sammlungsmanagement & Datenanalyse	170	30
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder	170	30
Geschichte und Technik der Fotografie (19. - 21. Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9

Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Wahlfachgruppe Ikonographie	170	30
Ikonographie & Bildanalyse	50	7
Kulturelle Aspekte der Ikonographie	50	7
Ikonographie der Gegenwart	50	7
Praxisprojekt zur Ikonographie	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	570	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
- schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“
- Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission

(3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Digitales Sammlungswesen (zuvor Digitales Sammlungsmanagement (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Crossmedia (zuvor Crossmedia Design & Development (CP)), Crossmedia (AE), (zuvor Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced, Bildwissenschaften (AE). Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildwissenschaft)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 93/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

246. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia“ (Zuvor „Crossmedia Design & Development“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von ProfessionalistInnen aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Unternehmens- und Produktstrategien auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften aber insbesondere auch den Rechts- und Managementwissenschaften zu behandeln und zu diskutieren.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- den Umgang mit Medienkonvergenz und -diversität für die crossmediale Kommunikation und Vermittlung kritisch reflektieren,
- Digital Literacy in Bezug auf Informationstechnologien und digitale Medien erläutern und anwenden,
- die ganzheitliche und nutzerInnenzentrierte Entwicklung von crossmedialen Inhalten mit digitaler Infrastruktur und Content-Verbreitung analysieren, oder innovative Crossmedia-Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmedia“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Crossmedia“ umfasst berufsbegleitend 3 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmedia“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den vier angebotenen Wahlfachgruppen sind vier Fächer im Umfang von 30 ECTS zu wählen.
- (2) Im Aufnahmegespräch nimmt die Lehrgangsleitung mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse		
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Übung zu Bildwissenschaften	20	9

Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen		
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science		
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research		
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	170	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

247. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmedia (AE)“

Zuvor „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Expertinnen und Experten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Strategien im Kulturbereich auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.

Die Studierenden werden mit theoretischen und praktischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Vermittlung wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren aber auch in ihre Arbeitspraxis übertragen können. Ziel des Studienganges ist zudem der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung von Erkenntnissen aus den Bereichen Informationstechnologien, Medienwissenschaften sowie Wissensvermittlung.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften zu diskutieren aber insbesondere auch sich intensiv mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen.

Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Crossmedia zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrganges sichergestellt.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

- den Umgang mit Medienkonvergenz und -diversität für die crossmediale Kommunikation und Vermittlung kritisch reflektieren,
- Digital Literacy in Bezug auf Informationstechnologien und digitale Medien erläutern und anwenden,
- die ganzheitliche und nutzerInnenzentrierte Entwicklung von crossmedialen Inhalten mit digitaler Infrastruktur und Content-Verbreitung analysieren,
- neue Modelle der crossmedialen Wissensvermittlung in Kultur- und Wissenschaftsbereichen entwickeln, oder innovative Crossmedia-Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmedia (AE)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmedia, AE“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsführung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den Wahlfachgruppen sind 2 zu je 30 ECTS zu wählen.
- (2) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsführung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	340	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Image & Science (CP), Crossmedia (zuvor Crossmedia Design & Development), Crossmedia (MSc) (zuvor Crossmedia Design & Development (MSc)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Crossmedia“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmedia (Master of Science)“ (Zuvor „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Expertinnen und Experten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Strategien im Kulturbereich auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.

Die Studierenden werden mit theoretischen und praktischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Vermittlung wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren aber auch in ihre Arbeitspraxis übertragen können. Ziel des Studienganges ist zudem der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung von Erkenntnissen aus den Bereichen Informationstechnologien, Medienwissenschaften sowie Wissensvermittlung.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften zu diskutieren aber insbesondere auch sich intensiv mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen.

Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Crossmedia zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

- den Umgang mit Medienkonvergenz und -diversität für die crossmediale Kommunikation und Vermittlung kritisch reflektieren,
- Digital Literacy in Bezug auf Informationstechnologien und digitale Medien erläutern und anwenden,
- die ganzheitliche und nutzerInnenzentrierte Entwicklung von crossmedialen Inhalten mit digitaler Infrastruktur und Content-Verbreitung analysieren,
- neue Modelle der crossmedialen Wissensvermittlung in Kultur- und Wissenschaftsbereichen entwickeln,
- innovative Crossmedia-Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmedia (Master of Science)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmedia (Master of Science)“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den Wahlfachgruppen sind 2 zu je 30 ECTS zu wählen.
- (2) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	400	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Image & Science (CP), Crossmedia (zuvor Crossmedia Design & Development (CP)), Crossmedia (AE), (zuvor Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Crossmedia)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

249. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies (AE)“

(Zuvor: „Data Studies (Akademische/r Experte/in)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Methoden und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Der transdisziplinär ausgerichtete Universitätslehrgang verbindet unterschiedliche digitale Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Geisteswissenschaften, Data Literacy, Digitale Methoden, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Visualisierung komplexer Datenstrukturen und Big Data aus dem Kulturbereich, Informationsmanagement und Medientheorien. Für den Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein transdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, sich intensiv den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen und diese zu diskutieren. Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Cultural Data Studies zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt.

§ 2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

- Verfahren und Methoden der Digitalen Geisteswissenschaften und Data Science für den Kulturbereich sowie Praktiken der Wissenschaftsvermittlung vergleichen,
- Softwareprogramme zur Datenerhebung, Datenmodellierung, digitalen Bildbearbeitung und -verarbeitung, Text- und Korpusanalyse sowie zur Analyse sozialer Netzwerke nutzen,
- kultur- und mediengeschichtliche Aspekte datenbasierter Wissenspraktiken analysieren,
- innovative Ansätze aus den Cultural Data Studies für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

In der berufs begleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (AE)“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppe vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Es sind die Fächer der Pflichtfachgruppe „Cultural Data Studies / Digital Humanities“ im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (2) Aus den Wahlfachgruppen ist eine im Ausmaß von 30 ECTS zu wählen.
- (3) Die Auswahl der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities	170	30
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Digitales Sammlungsmanagement & Datenanalyse	170	30
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	340	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Digitales Sammlungswesen (zuvor Digitales Sammlungsmanagement (CP)), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies (CP)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/e in Cultural Data Studies“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

250. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Cultural Data Studies (Master of Science)“ (Zuvor: „Data Studies, MSc“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (Master of Science)“ kommt der steigenden Nachfrage nach Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Kulturwissenschaften und Informatik nach und eröffnet den Studierenden ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen über die systematische Anwendung von computergestützten und datenbasierten Methoden und digitalen Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Der transdisziplinär ausgerichtete Universitätslehrgang verbindet unterschiedliche digitale Methodenansätze und bietet einen Überblick über die folgenden Wissensfelder: Geisteswissenschaften, Data Literacy, Digitale Methoden, Visuelle Kultur, Datenkritik, Historische Fachinformatik, Computerlinguistik, Kultur- und Mediengeschichte, Visualisierung komplexer Datenstrukturen und Big Data aus dem Kulturbereich, Informationsmanagement und Medientheorien. Für den Bereich der Vermittlung, Sammlung und Vermarktung von Daten spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein transdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, sich intensiv den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen und diese zu diskutieren. Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Cultural Data Studies zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt.

§2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Verfahren und Methoden der Digitalen Geisteswissenschaften und Data Science für den Kulturbereich sowie Praktiken der Wissenschaftsvermittlung vergleichen,
- Softwareprogramme zur Datenerhebung, Datenmodellierung, digitalen Bildbearbeitung und -verarbeitung, Text- und Korpusanalyse sowie zur Analyse sozialer Netzwerke nutzen,
- kultur- und mediengeschichtliche Aspekte datenbasierter Wissenspraktiken analysieren,
- Inhalte für die Wissenschaftskommunikation, Aufbau einer Dateninfrastruktur und Dissemination an strategisch ausgewählte Zielgruppen entwickeln,
- innovative Ansätze aus den Cultural Data Studies für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Cultural Data Studies (Master of Science)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium fünf Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Cultural Data Studies, MSc“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Es sind die Fächer der Pflichtfachgruppe „Cultural Data Studies / Digital Humanities“ im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (2) Aus den Wahlfachgruppen sind 2 im Ausmaß von je 30 ECTS zu wählen.

- (3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities	170	30
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Digitales Sammlungsmanagement & Datenanalyse	170	30
Digitalisierung und Strategien digitaler Archivierung	50	7
Digitalisierungskonzepte, Datenerhebung und Nachhaltigkeit/Erhaltung	50	7
Datenmanagement, -analyse und Vermittlung in Informationsinstitutionen	50	7
Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	570	120

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §9 beschriebenen gewählten Wahlfächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission

(3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (CP, AE,) (zuvor Data Studies), Digitales Sammlungswesen (CP) (zuvor Digitales Sammlungsmanagement), Bildwissenschaften (AE), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Cultural Data Studies), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

251. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel kompakt in zeitgenössische Medienentwicklungen und künstlerische Praktiken an der Schnittstelle zwischen Technik, Wissenschaft und Bildender Kunst einzuführen, neue Möglichkeiten künstlerischen Schaffens aufzuzeigen und diese anhand vieler Beispiele praxisorientiert zu diskutieren.

Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden, oder Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Die Auswahl sämtlicher Fächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.

Fächer zu Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	UE	ECTS
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	170	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

252. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive, Telematische und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden, oder Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte - MediaArtHistories“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppe vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus der Pflichtfächergruppe „Media Art, Science and Technology Research“ sind Fächer im Mindestausmaß von 30 ECTS zu wählen. Alternativ können auch alle Fächer im Ausmaß von 60 ECTS absolviert werden, dann entfällt die Wahl einer Wahlfachgruppe.
- (2) Wurden aus der oben genannten Fächergruppe nur 30 ECTS gewählt, dann ist auch eine Wahlfachgruppe im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Fächer bzw. der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfächergruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier / Acht Fächer im Umfang von 30 / 60 ECTS)	170/340	30/60
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities	170	30
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder	170	30
Geschichte und Technik der Fotografie (19.-21.Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	400	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Fächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftlichen Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies (CP, AE, MSc)), MediaArtHistories, MediaArtHistories - Advanced und Bildwissenschaften (AE). Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories), in abgekürzter Form MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttretens der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 34/2006 studierten, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

253. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories – Advanced, Master of Arts “ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive, Telematische und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung. Dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden,
- Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories – Advanced“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium fünf Semester (120 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'MediaArtHistories – Advanced' sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus der Pflichtfächergruppe „Media Art, Science and Technology Research“ sind Fächer im Mindestausmaß von 30 ECTS zu wählen. Alternativ können auch alle Fächer im Ausmaß von 60 ECTS absolviert werden.
- (2) Wurden aus der oben genannten Fächergruppe nur 30 ECTS gewählt, dann sind 2 weitere Wahlfachgruppen im Ausmaß von je 30 ECTS zu absolvieren. Wurden aus der oben genannten Fächergruppe bereits 60 ECTS gewählt, dann ist noch eine Wahlfachgruppe im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren
- (3) Die Auswahl sämtlicher Fächer und Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotene Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Pflichtfächergruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier / Acht Fächer im Umfang von 30 / 60 ECTS)	170/340	30/60
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
Wahlfachgruppe Internship (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	170	30
Advanced work in situ in the Media Histories & Media Art Research	50	7
Advanced work in situ in the Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Advanced work in situ in the Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Advanced work in situ in the Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Advanced work in situ in the Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Internship	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities	170	30
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9

Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder	170	30
Geschichte und Technik der Fotografie (19.-21.Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	570	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Fächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftlichen Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission

(3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies) (CP, AE, MSc), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories und Bildwissenschaften (AE). Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (MediaArtHistories – Advanced)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 106/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

254. Aufhebung von Verordnungen/Auflassung von Studien

die an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Politische Kommunikation Advanced (MA)	145	65/23.09.15
Methodische Öffentlichkeitsarbeit	285	82/03.12.10 zuletzt 71/16.09.14
PR dual	288	09/25.02.11
Integrierte Krisenkommunikation CP	467	70/15.09.14 zuletzt 43/23.05.17
Strategisches Informationsmanagement CP	474	48/04.06.12 zuletzt 92/13.09.13
Strategisches Informationsmanagement AE	475	48/04.06.12 zuletzt 92/13.09.13
Wirtschaftskommunikation AE	487	25/17.03.2016 zuletzt 45/26.05.17
PR: Gesundheitskommunikation MSc	783	110/27.11.13 zuletzt 58/22.07.14
PR und Integrierte Kommunikation - Advanced, MSc	823	110/27.11.13 zuletzt 57/21.07.14
PR Professional Basic CP	981	70/15.09.14 zuletzt 53/28.06.17
Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit CP	986	70/15.09.14 zuletzt 53/28.06.17
Interne und Change Kommunikation CP	990	54/16.07.14
GmbH-Geschäftsführer/in	386	82/27.10.14
Rechtskompetenz für Medizinische GutachterInnen	399	52/27.06.17
Interdisziplinäre Balkanstudien, Akademische/r ExpertIn	468	40/20.4.18
Fachhochschulrecht	621	63/01.08.12

die an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet waren:

Lehrgang	SKZ	MBL
Gesundheitsmanagement und Kommunikation für Health Professionals - Certified Program	200	94/18.11.14
Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Akademische/r Expert/e/in	275	61/30.08.10 zuletzt 56/18.07.14
Rehabilitationsberatung und Case Management - Certified Program	290	94/18.11.14
Krankenhausleitung (Medizinische Führungskräfte)	938	27/22.11.01 zuletzt 95/24.09.13

Der Senat hat die o.a. Verordnungen aufgehoben. Das Rektorat hat die Studien per 12.11.2021 aufgelassen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats